

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach**

**Widmung  
einer Teilstrecke der Franz-Heubl-Straße  
einer Teilstrecke der Veronastraße  
der Gesamtstrecke der Hararestraße**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04179**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16  
Ramersdorf-Perlach vom 16.09.2021**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2090 der Landeshauptstadt München sind nachfolgende Straßenstrecken soweit ausgebaut und technisch hergestellt, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

- die Teilstrecke der Franz-Heubl-Straße (Flst. Nr. 1935/6, 1935/7, 1943/1, 1945/1, 1946/1, 1947/3, 1948/5, 1948/6, 1949/10, 1950/8 und Teilfl. aus den Flst. Nrn. 1949/3 und 1950/5, Gemarkung Perlach) zwischen der Friedrich-Creuzer-Straße (= km 0,000) und der Westgrenze bei Flst. Nr. 1948/0 (= km 0,255),
- die Teilstrecke der Veronastraße (Flst. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Hararestraße (= km 0,000) und 80 m westlich davon (= km 0,080) und

- die Gesamtstrecke der Hararestraße (Flst. Nr. 1935/4, 1948/3, 1949/4 und Teilfl. aus Flst. Nr. 1947/0, Gemarkung Perlach) zwischen der Veronastraße (= km 0,000) und der Franz-Heubl-Straße (= km 0,063).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt durch Widmungszustimmungen auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Den Widmungen

- der Teilstrecke der Franz-Heubl-Straße zwischen der Friedrich-Creuzer-Straße (= km 0,000) und der Westgrenze bei Flst. Nr. 1948/0 (= km 0,255),
- der Teilstrecke der Veronastraße zwischen der Hararestraße (= km 0,000) und 80 m westlich davon (= km 0,080) und
- der Gesamtstrecke der Hararestraße zwischen der Veronastraße (= km 0,000) und der Franz-Heubl-Straße (= km 0,063)

zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Thomas Kauer

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 16

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 16 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat – RG 4  
I. A.